



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderrichtlinie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg „Betriebliches Mobilitätsmanagement in Unternehmen“

VORBEMERKUNG

Der Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Da der Verkehr zu einem Drittel zu den klimaschädlichen Treibhausgasen beiträgt, muss die Landesregierung darauf hinwirken, dass der Verkehr verringert, auf klimafreundliche Verkehrsträger verlagert und mit klimafreundlicheren Antrieben abgewickelt wird. Sie muss außerdem sicherstellen, dass die geltenden Grenzwerte für Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Immissionen eingehalten werden. Zur Verbesserung der Luftqualität in Städten und Gemeinden wurden durch die Regierungspräsidien bislang für etwa 30 Städte und Gemeinden Luftreinhaltepläne erarbeitet, die Maßnahmen für eine bessere Luft enthalten. Das zeigt das Ausmaß des Handlungsbedarfs beim Immissionsschutz. Davon führen einige Luftreinhaltepläne Mobilitätsmanagement als Maßnahme auf. Gleichwohl bieten erst wenige Unternehmen ihren Beschäftigten Angebote im Bereich des Mobilitätsmanagements an.

Die Bundesregierung hat wiederholt Projekte gefördert, die Beratungen zum Mobilitätsmanagement anbieten (effizient mobil, mobil.pro.fit, Gute-Wege-zur-guten-Arbeit, mobil gewinnt). Die Befristung der Projekte und die Ausgestaltung als Wettbewerbe mit definiertem Bewerbungsschluss bedeutete jeweils, dass das Beratungsangebot nicht kontinuierlich und verlässlich zur Verfügung stand oder nachgehalten wurde. Zudem waren die zuletzt vom Bund bereitgestellten Mittel deutlich überzeichnet, d. h. der Bedarf an Fördermitteln konnte bei weitem nicht gedeckt werden.

Das Potenzial für Mobilitätsmanagement ist in Baden-Württemberg erheblich. 5,5 Mio. Menschen pendeln täglich zu und von ihrer Arbeits- oder Dienststelle. 64 Prozent von ihnen benutzen hierzu den PKW, obgleich sie ganz überwiegend Distanzen zurücklegen, die auch mit ÖPNV, E-Bike, Pedelec, Rad oder zu Fuß zu bewältigen sind. Das Interesse an öffentlicher Unterstützung für Projekte des Mobilitätsmanagements ist in Baden-Württemberg darüber hinaus größer als in anderen Ländern.

Dem klima- und immissionspolitischen Handlungsbedarf und dem großen Potenzial von Mobilitätsmanagement in Baden-Württemberg soll durch das Förderprogramm B²MM „Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement“ Rechnung getragen

werden. Das Förderprogramm richtet sich einerseits an Unternehmen sowie andererseits an Behörden und Zusammenschlüsse ohne Erwerbscharakter in Baden-Württemberg. Für beide Gruppen gelten zwei unterschiedliche Förderrichtlinien. Die vorliegende Richtlinie „*Betriebliches Mobilitätsmanagement in Unternehmen*“ richtet sich an Unternehmen.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel des Förderprogramms ist es, die verkehrsbedingten Belastungen durch CO₂-, Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen in Baden-Württemberg zu reduzieren. Durch die Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel werden gesundheitsschädliche Emissionen verringert. Die Einführung von Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements kann dazu beitragen, das Mobilitätsverhalten von Unternehmen sowie deren Beschäftigten nachhaltig zu verändern und mittelfristig zum Klimaschutz und zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlagen von

- Artikel 18 (als Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen),
- Artikel 29 (als Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation),
- Artikel 36 (als Umweltschutzbeihilfen) und
- Artikel 49 (als Beihilfen für Umweltstudien)

der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Die Entscheidung über eine Zuwendung trifft das Verkehrsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (*Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2018 (GABl. S. 765 ff.)*) und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Reduzierung von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen durch die Förderung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements in Unternehmen in Baden-Württemberg. Dies umfasst Analysen, Konzepte und Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Betriebsstandorten.

Die Maßnahmenkataloge können z. B. beinhalten: Einführung von Telearbeit, Video- und Teleconferencing, Job-Tickets oder Mitfahrangeboten, Maßnahmen zur Radverkehrsförderung, die Einführung eines nachhaltigen Fuhrparkmanagements oder einer Parkraumbewirtschaftung, die Umwidmung von PKW-Parkplätzen sowie Änderungen des Geschäfts- oder Dienstreisemanagements.

3. Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie beschränkt sich auf Unternehmen und Betriebe mit Standorten in Baden-Württemberg.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 AGVO. Insbesondere darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Auf die geltenden zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nr. 1 wird verwiesen. Diese finden vollumfänglich Geltung. Sie umfassen u. a.:

- Die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens und der Einrichtung müssen gesichert sein. Die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig.
- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO,

Artikel 6 AGVO). Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

- Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens,
 - Kosten des Vorhabens,
 - Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Dabei ist in einem begünstigenden Teil-, Vor- oder Zwischenbescheid festzustellen, dass der Beginn für eine etwaige spätere Bewilligung einer Zuwendung unschädlich ist, der Beginn auf eigenes Risiko erfolgt und bei Baumaßnahmen auch eine Baufreigabe keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung, die als Zuschuss gewährt wird.
- Der Zuschuss wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Als Bemessungsgrundlage gilt der Finanzierungsplan des Antrags. Sollten sich die zuwendungsfähigen Kosten nachträglich erhöhen, kann der Zuschuss in begründeten Fällen und auf Antrag des Zuwendungsempfängers angepasst werden.

Förderung von Konzept und Umsetzung – Zweistufiges Verfahren

Im Rahmen der Förderrichtlinie hat der Antragssteller ein Gesamtkonzept für ein Mobilitätsmanagement-Projekt vorzulegen. Die Förderrichtlinie sieht zwei Stufen vor: Investitionen nach Buchstabe e) sind nur förderfähig, wenn sie auf einer Analyse und/oder einem Konzept beruhen, das die Handlungsbedarfe und Ziele definiert und Potenziale für die jeweiligen Maßnahmen ableitet. Diese Analysen und Konzepte können

durch die Fördertatbestände nach Buchstabe a)-d) gefördert werden. Des Weiteren sind Investitionen nach Buchstabe e) nur förderfähig, wenn sie nicht aus anderen Förderprogrammen von Bund, Land, Kommunen oder Kommunalverbänden förderfähig sind.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird (Artikel 8 AGVO).

Es gelten die folgenden Fördertatbestände und Fördersätze:

- a. *Personalkosten für Prozess- und Organisationsinnovationen des Betriebs (gem. Artikel 29 AGVO)*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - Kleine und mittlere Unternehmen mit 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

- b. *Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten für Prozess- und Organisationsinnovationen (gem. Artikel 29 AGVO)*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - Kleine und mittlere Unternehmen mit 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

- c. *Personal- und Sachkosten für Beratungsleistungen externer Beraterinnen und Berater (gem. Artikel 18 AGVO)*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - Kleine und mittlere Unternehmen mit 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

d. *Studien, Expertisen und Gutachten (gem. Artikel 49 AGVO)* zum Mobilitätsmanagement in dem Betrieb:

- Großunternehmen mit 25 %
- Kleine und mittlere Unternehmen mit 50 %
- Kleinunternehmen mit 60 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

e. *Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge (gem. Artikel 36 AGVO)*, die unmittelbar dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind und die über das von der Europäischen Union vorgegebene Umweltschutzniveau hinausgehen:

- Großunternehmen mit 25 %
- Kleine und mittlere Unternehmen mit 50 %
- Kleinunternehmen mit 60 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Einteilung in Großunternehmen, kleine- und mittlere Unternehmen und Kleinunternehmen richtet sich nach der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2013. Danach haben Großunternehmen mehr als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) haben weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR. Kleine Unternehmen haben weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderausschluss:

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden oder gegen die ein Verfahren auf Rückforderung öffentlicher Mittel eingeleitet wurde.

Nicht förderfähig ist die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, wenn deren Beschaffung bereits durch andere Maßnahmen von Bund und Land gefördert werden kann. Nicht förderfähig ist außerdem der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des Straßengüterverkehrsgewerbes¹.

¹ Dieser Förderausschluss beruht auf Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352), der sog. De-minimus-Verordnung.

Ein Vorhaben, dessen förderfähige Gesamtkosten 1 Mio. Euro überschreiten, kann nicht gefördert werden.

Die Förderung muss hingegen mindestens 5.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, so werden nur die jeweiligen Nettokosten gefördert.

7. Verfahren

Die Förderung erfolgt auf Antrag, nach Prüfung und in Ausübung des Ermessens durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber bietet vor Antragstellung eine Antragsberatung auf Grundlage eines Entwurfs des Antragstellers an. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Antragsverfahren

- a. Der *Förderantrag* wird von Geschäftsleitung und Betriebsrat *gemeinsam* unterzeichnet, wenn ein Betriebsrat gebildet ist oder dem Antrag wird eine gemeinsame Absichtserklärung beigefügt, in der sie sich gegenüber dem Zuwendungsgeber auf *definierte Ziele* und ein beschriebenes Verfahren bzw. eine *Vorgehensweise* verpflichten.
- b. Der Förderantrag benennt die Person im Unternehmen, welcher die *verantwortliche Leitung* des Projekts übertragen wird und deren Abwesenheitsvertretung. Erfolgt eine Förderung von *Personalkosten gem. Nr. 5 a) des Förderprogramms* muss mit dem Förderantrag bestätigt werden, dass diese Person mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit für das Projekt einsetzt.
- c. Der Förderantrag benennt und beschreibt die *Ausgangslage und Motive* des Projekts, dessen *Ziele* und beschreibt den *Soll-Zustand*, der mit dem Projekt mit welchem *Zeitplan* angestrebt wird. Der Antrag benennt *Teilziele (Abbruchkriterien)*, bei deren Verfehlen der Erfolg des Projekts nicht mehr gewährleistet werden kann.
- d. Der Förderantrag enthält einen *Finanzierungsplan*, der die *Kosten* des Projekts *nach Art und Höhe* ausweist und die Finanzierung nach *Eigenmitteln* und ggf. *Drittmitteln* und *Einnahmen* darstellt.

- e. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- f. Investitionszuschüsse nach Buchstabe e) (s.o. unter Fördertatbestände und Förderintensitäten) werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen des Projekts nach Buchstaben a) bis d) gewährt.

Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt nach Prüfung und in Ausübung des Ermessens durch den Zuwendungsgeber. Die Fördermittel werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid zugesagt, der Auflagen und Nebenbestimmungen enthält. Hierzu wird regelmäßig gehört, dass der Zuwendungsnehmer in geeigneter Weise öffentlich darauf hinzuweisen hat, dass sein Vorhaben vom Zuwendungsgeber gefördert wurde und dass der Zuwendungsgeber seinerseits öffentlich auf die Förderung aufmerksam macht.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass gem. Artikel 9 AGVO Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projekts und Vorlage des Schlussverwendungsnachweises. Eine Teilzahlung kann in Ausnahmefällen vorgenommen werden, wenn der Fördermittelempfänger nachweist, dass er diese voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. April 2020 in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2021. Anträge können bis zum 19. November 2021 eingereicht werden.

Anlage 1: Förderprogramm „Betriebliches Mobilitätsmanagement“

Was kann wie stark gefördert werden?

(Fördertatbestände und Förderintensitäten)

	<i>Was?</i>	<i>Wie stark?</i>		<i>Unter welcher Bedingung?</i>	<i>Zum Beispiel?</i>
a.	Personalkosten	KMU	50 %	<ul style="list-style-type: none"> • für Prozess- und Organisationsinnovationen und • wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Leitung oder Sachbearbeitung für Mobilitätsmanagementprojekt; Assistenzkraft für Projekt; Mobilitätsberatung (m/w)
b.	Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten	KMU	50 %	<ul style="list-style-type: none"> • für Prozess- und Organisationsinnovationen und • wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Anteil des o.g. Personals an den Gemein- und Betriebskosten (Miete, Strom, Versicherungen o.ä.); Bewerbungs- und Kommunikationsmaßnahmen
c.	Personal- und Sachkosten für externe Beratung	KMU	50 %	<ul style="list-style-type: none"> • wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Durchführung und Auswertung einer Mitarbeiterbefragung; Projektbegleitung durch Fachberater (m/w); Konzeption und Moderation von Workshops

d.	Studien, Expertisen und Gutachten	Großunternehmen	25 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Wohnort-Standort-Analysen; Zertifizierungen; Expertise zu Chancen und Nutzen von Maßnahmen; Fuhrparkanalysen
		KMU	50 %		
		Kleinunternehmen	60 %		
e.	Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge	Großunternehmen	25 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn Folge aus den Maßnahmen a.-d. wenn nicht aus anderen Fördermaßnahmen von Bund und Land förderfähig wenn kein Straßengüterfahrzeug eines Straßengüterverkehrsunternehmens 	E-Bikes für einen shuttle zwischen Betriebsstandort und ÖPNV-Haltestelle; Radabstellanlagen auf dem Betriebsgelände; Umbau eines Raumes zu einem Umkleide- und Duschaum für Radfahrer (m/w); Abmarkierung von Radwegen auf großen Betriebsarealen; Einrichtung und Ausstattung von Telearbeitsplätzen.
		KMU	50 %		
		Kleinunternehmen	60 %		

Großunternehmen = > 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) = weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR.

Kleine Unternehmen = weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR.